

neu von 2016

Satzung des Fördervereines der Pfarrer-Graf-Schule in Hambrücken

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Förderverein der Pfarrer-Graf-Schule Hambrücken*.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Hambrücken. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung und Ausgestaltung der Lernbedingungen durch ideelle und finanzielle Förderung der Pfarrer-Graf-Schule.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Auf Antrag der Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - Den Beiträgen der Mitglieder
 - Den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
 - Spenden
 - Sonstigen Einnahmen
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

III. Organe des Vereins

§ 6 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, höchstens neun Personen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schulkoordinator und den Beisitzern.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzenden / Vorsitzende oder den / die 2. Vorsitzenden / Vorsitzende jeweils mit dem / der Schatzmeister / Schatzmeisterin gemeinsam vertreten.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal vierteljährlich zusammentritt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzung. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
- Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Die Wahl des Vorstands
 - Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- (2) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

IV. Auflösung des Vereins

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke soll das Vermögen des Vereins an die Pfarrer Graf Schule übergehen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

